

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. Mai 2014

Mitgeteilt den

14. Mai 2014

Protokoll Nr.

500

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Celerina/Schlarigna** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. September 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 63^{ter})
- Zonenplan und Geneßerler Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision (Naturspeichersee Lej Alv)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Celerina/Schlarigna unter anderem die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom September 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) samt Anhängen;
- BAB-Gesuch der Engadin St. Moritz Mountains AG, St. Moritz, Neubau Naturspeichersee Lej Alv inkl. Beschneidung Corviglia auf Territorium der Gemeinden Celerina/Schlarigna und St. Moritz vom 12. September 2013.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht Naturspeichersee Lej Alv in drei Teilen (Allgemeiner Teil; Teil 1: Stand amtsinterne Vorprüfung; Teil 2: Stand Bauprojekt) mit Beilagen betreffend „Vegetationskartierung mit Projekt“, „Abflussmessungen und Wasserentnahmeszenarien“, „Baugrunduntersuchungen“, „Stabilitätsbetrachtungen Erdbebennachweis“ und „Technischer Bericht Naturspeichersee Lej Alv“ der Büro- resp. Arbeitsgemeinschaft Edy Toscano AG, Zuoz, Klenkhart & Partner Consulting, Absam (AUT), und Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom Juli 2013.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 27. Mai 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. September 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 3. Oktober 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. November 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin (RRIP OE) übereinstimmt.

Die Konformität der von der Gemeinde Celerina/Schlarigna beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Anlage in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegt.

Für Beschneiungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines entsprechenden regionalen Richtplans. Gemäss der neuen Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE (ARE-Wegleitung Beschneiungsanlagen) kann auch ein Gesamtkonzept für die Beschneiungsanlagen eingereicht werden.

Die Engadin St. Moritz Mountains AG, St. Moritz, hat im Rahmen des Projekts Naturspeichersee Lej Alv über die Bestandteile Nutzungsplanung, Umweltverträglichkeitsbericht sowie BAB-Gesuch konzeptionell aufgezeigt, welche Anlagen und Pisten in-

nerhalb des Intensiverholungsgebietes mit welcher Gesamtwassermenge technisch beschneit werden sollen. Die vorliegende Anlage Lej Alv liegt im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes.

C.

Projektbezogene Nutzungsplanung: Naturspeichersee Lej Alv

1. Ausgangslage und Beschrieb des Vorhabens

Mit der vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanung Naturspeichersee Lej Alv schafft die Gemeinde Celerina/Schlarigna – in Verbindung mit der bereits rechtskräftigen Beschneivungsvorschrift in Art. 63 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes (BauG) – die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung der nachfolgend aufgezählten, beschneientechnisch benötigten Bauten und Anlagen im Bereich Lej Alv und Corviglia des Skigebiets Suvretta – Corviglia – Marguns:

- Naturspeichersee Lej Alv mit einer Stauhöhe von 9.9 m und einem Wasserfassungsvermögen von rund 400 000 m³;
- Pumpstation Lej Alv mit einer Pumpleistung von 500 l/s mitsamt Trafostation und Kühlturmanlage an der Nordseite des Naturspeichersees;
- Wasserfassungen Schlattainbach (oberhalb Lej Alv) und Saluverbach (bei Glüna) mitsamt den erforderlichen Wasserversorgungsleitungen;
- Wasserleitungen von rund 3100 m Länge zur Anbindung der Pumpstation Lej Alv an das bestehende Beschneileitungsnetz;
- Beschneifläche im Bereich der Pisten Nr. 14 und 15 unterhalb Corviglia von rund 2.2 ha mit zusätzlichen sechs Zapfstellen/Hydranten;
- Temporäre und bleibende Verkehrserschliessungsbauten und -anlagen (temporäre Zufahrt Materialabbaugebiet, Maschinenweg Schlattainbach, Land- und Forstwirtschaftswege Marguns – Lej Alv – Corviglia, Fuss- und Wanderwege Lej Alv);
- Temporärer, drei bis maximal fünf Jahre dauernder Materialabbau oberhalb Lej Alv zur Gewinnung von bis zu 35 000 m³ Kies und Betonzuschlagstoffen.

Mit dem auf rund 2520 m.ü.M. liegenden Naturspeichersee Lej Alv soll ein genügender Wasservorrat von maximal 400 000 m³ innerhalb des bestehenden Beschneiungsleitungsnetzes geschaffen werden. Damit wird primär eine effiziente Grundbeschneigung der Pisten im ganzen Skigebiet Suvretta – Corviglia – Marguns angestrebt. Diese Wasserbevorratung von maximal 400 000 m³ deckt in etwa 56 % der aktuell durchschnittlich benötigten Jahreswassermenge von rund 712 000 m³ für das gesamte Skigebiet ab. Die bisher beschneite Fläche im gesamten Skigebiet Suvretta – Corviglia – Marguns beträgt rund 158.2 ha der insgesamt vorhandenen rund 208 ha Pistenfläche. Mit der zusätzlichen Beschneiungsfläche im Bereich der Pisten Nr. 14 und 15 wird die gesamte beschneite Fläche nur unwesentlich auf rund 160.40 ha erweitert (158.2 ha + 2.2 ha). Von diesen insgesamt 160.40 ha Beschneiungsflächen sollen neu ca. 94 ha (rund 59 %) ab der neuen Pumpstation Lej Alv beschneit werden.

Für das Projekt Naturspeichersee Lej Alv wurde seitens der Engadin St. Moritz Mountains AG im Beisein von kantonalen Amts- und Fachstellen sowie von Umweltschutzorganisationen (Pro Natura und WWF Graubünden) eine breit angelegte Standortevaluation durchgeführt, die anlässlich der Besprechung vom 9. Februar 2012 (vgl. ARE-Protokoll vom 22. Februar 2012) abgeschlossen werden konnte.

2. Teilrevision Baugesetz (Art. 63^{ter} – temporäre Materialabbauzone Lej Alv)

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes bildet ein neuer Art. 63^{ter} BauG, welcher im Wesentlichen die drei Jahre dauernde Gewinnung von Steinen und Kies (maximal 35 000 m³) im Bereich oberhalb Lej Alv regelt. Das gewonnene Material darf lediglich zweckgebunden, nämlich im Zusammenhang mit der Realisierung des Naturspeichersees Lej Alv und den dazugehörigen Bauten und Anlagen, verwendet werden. Weiter regelt Art. 63^{ter} BauG den gestaffelten Abbau des Materials auf eine maximale Abbautiefe von 4 m gegenüber dem bestehenden Terrain, die temporäre Zufahrt, die Dauer des Materialabbaus und dessen Verlängerungsbedingungen auf maximal fünf Jahre (via Beschluss durch den Gemeindevorstand) sowie die Wiederherstellung des Geländes.

3. Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision (Naturspeichersee Lej Alv)

Der vorliegende Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 umfasst:

- die dem übrigen Gemeindegebiet überlagerte Zone „Temporäre Materialabbauzone Lej Alv“;
- die neue Beschneiungsfläche im Bereich Corviglia mitsamt Wasserleitung und sechs Hydranten/Zapfstellen;
- den Standort des neuen Naturspeichersees Lej Alv mittels Darstellung der Wasseroberfläche, des Dammbereiches und des Pumpwerkes;
- die Wasserfassungen Schlattainbach und Saluverbach mit den erforderlichen Wasserleitungen;
- die verkehrstechnische Erschliessung via Land- und Forstwirtschaftswege Marguns – Lej Alv – Corviglia, die temporäre Zufahrt zum Materialabbaugebiet, den Maschinenweg zur Wasserfassung Schlattainbach und die nötigen Ergänzungen der Fuss- und Wanderwege im Bereich Lej Alv.

Sämtliche Bauten und Anlagen dienen einer effizienten Beschneigung und sollen sorgfältig im Gelände eingeordnet und umweltverträglich gestaltet und betrieben werden.

4. Prüfung der Übereinstimmung mit der ARE-Wegleitung Beschneiungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der ARE-Wegleitung Beschneiungsanlagen sind Auflagen für grossflächige Beschneigungen grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen; und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlagen befinden sich wie erwähnt in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000. In der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die

Beschneiungsanlage die Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzgesetzgebung – soweit vorliegend beurteilbar – angemessen berücksichtigt.

Es kann festgehalten werden, dass die projektbezogene Nutzungsplanung Naturspeichersee Lej Alv der Gemeinde Celerina/Schlarigna der Wegleitung für Beschneiungsanlagen entspricht.

5. Prüfung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen

Die neu zu erstellenden Bauten und Anlagen liegen vollumfänglich innerhalb des übrigen Gemeindegebiets sowie, mit Ausnahme des temporären Materialabbaus, innerhalb der überlagerten Wintersportzone. Am nordwestlichen Rande des neuen Naturspeichersees Lej Alv ist die Gefahrenzone 1 tangiert.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

6.1 Allgemeines

Das hier zur Diskussion stehende Vorhaben hat eine erhebliche Änderung der bestehenden Beschneiungsanlage im Skigebiet Suvretta – Corviglia – Marguns sowie ebenfalls erhebliche Terrainveränderungen auf einer Eingriffsfläche von rund 10 ha zur Folge. Das Vorhaben unterliegt somit im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und den Ziffern 60.3 und 60.4 des Anhangs zur UVPV der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung. Grundlage dazu bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Juli 2013, welcher nebst dem Bauprojekt (BAB-Gesuch der Engadin St. Moritz Mountains AG, St. Moritz) einen wesentlichen Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet.

6.2 Koordination mit erforderlichen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen erforderlichen Bewilligungen. Folgende der in Art. 21 Abs. 1 UVPV aufgeführten Spezialbewilligungen sind zu erteilen:

- Einleitungsbewilligungen in Gewässer nach Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- Bewilligung zur Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG;
- Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung nach Art. 29 lit. a GSchG;
- Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand oder anderes Material nach Art. 44 Abs. 1 GSchG;
- Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

6.3 Bestandteile und Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als UVB im Sinne von Art. 10b Abs. 2 USG ist vorliegend zu betrachten:

- Umweltverträglichkeitsbericht Naturspeichersee Lej Alv in drei Teilen (Allgemeiner Teil; Teil 1: Stand amtsinterne Vorprüfung; Teil 2: Stand Bauprojekt) mit Beilagen betreffend „Vegetationskartierung mit Projekt“, „Abflussmessungen und Wasserentnahmeszenarien“, „Baugrunduntersuchungen“, „Stabilitätsbetrachtungen Erdbebennachweis“ und „Technischer Bericht Naturspeichersee Lej Alv“ der Büro- resp. Arbeitsgemeinschaft Edy Toscano AG, Zuoz, Klenkhart & Partner Consulting, Absam (AUT), und Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom Juli 2013 (nachfolgend UVB genannt).

Untersuchungsperimeter zum UVB bildet das vom Vorhaben im Wesentlichen tangierte Gebiet Lej Alv im Bereich der Geländekammer Valetta da Schlattain – Val Saluver. Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

6.4 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bildet der unter Ziffer 6.3. vorstehend beschriebene UVB vom Juli 2013. Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 23. April 2014.

6.5 Beurteilung des UVB

Der im Auftrag der Engadin St. Moritz Mountains AG, St. Moritz, von Edy Toscano AG, Zuoz, erstellte UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen nahezu vollständig auf. Es fehlen jedoch genügende Untersuchungen zu den Auswirkungen der Wasserentnahme bei der geplanten Wasserfassung 1 Schlattainbach auf den Lej Alv. Die vorhandenen gewässerökologischen Untersuchungen über die Auswir-

kungen der Wasserentnahme stützen sich gemäss Beurteilung ANU betreffend tatsächliche Wasserabflussmengen auf eine zu schwache Datenlage. Nur Dank den bei den kantonalen Amts- und Fachstellen zusätzlich vorhandenen Sachinformationen konnte seitens des ANU grundsätzlich eine positive Beurteilung vorgenommen werden (Näheres dazu nachstehend).

Insgesamt wurden die Umweltauswirkungen – mit oben erwähnter Ausnahme – sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (vgl. Art. 8 USG). Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist somit weitgehend unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Vorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen möglich.

6.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

6.6.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt (generelle Beurteilung)

Die Regierung begrüsst im Allgemeinen die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und kann diese in Anlehnung an die Beurteilung des ANU grundsätzlich als positiv werten (vgl. nachstehende eingehende Prüfung und Beurteilung der einzelnen Umweltbereiche).

6.6.2 Luftreinhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Aufgrund der Grösse des Untersuchungsperimeters im Bereich der Geländekammer Valetta da Schlattain – Val Saluver (Fläche von über 10 000 m²) wird die zu erstellende Baustelle der Massnahmenstufe B (grosse Baustelle) der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 20. August 2009 zugeordnet. Aufgrund der Stein- und Kiesgewinnung in unmittelbarer Nähe des Naturspeichersees Lej Alv und der vorgesehenen Betonherstellung vor Ort können die erforderlichen Transporte aus dem Tal zur Baustelle um bis zu 3100 Lastwagenfahrten reduziert werden. Die verbleibenden, über zehn Monate verteilten rund 166 Transportfahrten durch das Siedlungsgebiet von Celerina resp. St. Moritz führen auch unter Berücksichtigung von Spitzenbelastungen zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Luft. Während der Bauphase entstehen motorische Emissionen durch Baumaschinen und Staubemissionen (insbesondere bei mechanischen Arbeitsschritten). Zum Schutze der Arbeiter

werden dazu spezifische Massnahmen ergriffen (z.B. die Befeuchtung des Baustellenbereiches). Der UVB kommt schliesslich zum Schluss, dass das Vorhaben bezüglich Lufthygiene unter Berücksichtigung der beschriebenen ordentlichen Massnahmen nach Baurichtlinie Luft umweltverträglich ist und dass keine weiteren Abklärungen/Massnahmen zu treffen sind.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen und begrüsst aus lufthygienischer Sicht das Vorgehen zur örtlichen Materialgewinnung mit der damit einhergehenden Reduzierung von bis zu 3100 Lastwagenfahrten. Es sind keine zusätzlichen Massnahmen vorzusehen.

6.6.3 Lärmschutz

Das untersuchte Gebiet Valetta da Schlattain – Val Saluver sowie auch die benachbarten Gebiete liegen allesamt innerhalb der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986. Die nächstgelegenen Gebäude mit Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung sind die Gebäulichkeiten bei der Liftstation Marguns sowie die Gebäulichkeiten bei der Liftstation Corviglia in rund 1000 m Entfernung zum Naturspeichersee Lej Alv resp. zu dessen Pumpstation. Die zu verlegende Wasserleitung mit sechs Anschlussschächten (mit entsprechenden Hydranten und Zapfstellen) für die technische Beschneidung der 2.2 ha messenden neuen Piste unterhalb Corviglia sowie die neue Zufahrt zum Naturspeichersee sind über 300 m von den Gebäulichkeiten bei der Liftstation Corviglia entfernt.

Projektauswirkungen gemäss UVB

Transporte:

Die Lärmauswirkungen der vorerwähnten rund 166 Transportfahrten werden im UVB analog zu den Luftbelastungen als vernachlässigbar beurteilt (vgl. vorhergehendes Kapitel zu Luftreinhaltung).

Planungswerte LSV:

In Bezug auf die Pumpstation führt der UVB aus, dass durch die Bauweise aus massivem Beton die Schallemissionen seitens der darin enthaltenen Pumpen und Teichbelüftungskompressoren aus dem Gebäudeinneren bestmöglich reduziert werden

können. Die Kühlturmanlage hingegen ist lärmemissionsträchtig. Die Kühltürme werden jedoch nur während der ersten Grundbeschneigung eingesetzt (geringe Anzahl an Betriebsstunden), zu einem Zeitpunkt, bei welchem das Wasser im Naturspeichersee noch eine relativ hohe Temperatur aufweist. Bei der Konzeption der Pumpstation wurde besonders Wert darauf gelegt, dass die Kühltürme unter Beachtung des Landschaftsbildes nicht zu exponiert angelegt wurden, was schliesslich bezüglich möglichst einzuhaltender Schallausbreitung als positiv gewertet werden kann.

Die vom Anlagenhersteller angegebenen Lärmemissionswerte (A-bewertete Schallpegel) betragen je nach Entfernung 80.4 dB(A) bei 10 m, 68.4 dB(A) bei 50 m und 62.5 dB(A) bei 100 m, dies während einer möglichen Betriebszeit von jährlich rund 100 bis 200 Stunden. Aufgrund der Entfernung von über 1000 m zu den nächst gelegenen lärmempfindlichen Räumen (bei Marguns und Corviglia, vgl. oben) können die Planungswerte der LSV in Bezug auf die Empfindlichkeitsstufe III (tagsüber 60 dB[A] und in der Nacht 50 dB[A]) gut eingehalten werden. Gleiches gilt für die neue Beschneigungsanlage mit sechs Anschlussschächten (Hydranten und Zapfstellen) unterhalb Corviglia. Diese Beschneigungsanlage führt während der Beschneigungszeit zu vernachlässigbaren Lärmemissionen (in der Nähe befinden sich zudem weitere Beschneigungsanlagen). Die Planungswerte der LRV für die Empfindlichkeitsstufe III können unter diesen Voraussetzungen ebenfalls als eingehalten beurteilt werden.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich teilen. Allerdings verursacht die Kühlturmanlage bei der Pumpstation, wenn auch nur kurzzeitig, eine beträchtliche Lärmbelastung (Schalldruckpegel in 100 m Entfernung 62.5 dB[A]). Obwohl die Planungswerte bei den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung wegen der grossen Entfernung eingehalten werden, sollte die Lärmemission im Sinne von Art. 7 LSV so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Hierzu sind im Rahmen des Folgeverfahrens die Auslegung der Kühltürme und deren Anordnung auf der Pumpstation im Hinblick auf eine minimale Lärmimmission zu überprüfen. Weiterführende Schutzmassnahmen sind keine vorzusehen.

6.6.4 Gewässerschutz

a) Besonders gefährdete Bereiche (Grundwasser)

Projektauswirkungen gemäss UVB

Grundwasser:

Auf Grundlage einer mittels Färbversuche durchgeführten Schutzzonenüberprüfung der im untersuchten Gebiet vorhandenen Schutzbereiche Grundwasserschutzzone S3 und Gewässerschutzbereich A_u konnte festgestellt werden, dass der Naturspeichersee Lej Alv, das Bauwerk an sich, ausserhalb der Grundwasserschutzzone S3 zu liegen kommt. Lediglich die Strassenerschliessung zum Naturspeichersee Lej Alv sowie die temporäre Zufahrt zum Materialabbaugebiet befinden sich teilweise in der Grundwasserschutzzone S3. Dafür ist eine Bewilligung zur Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 GSchG des Amtes für Natur und Umwelt erforderlich.

Aufgrund eines Markierversuches im Jahre 1991 für die Quellen der Gemeinde St. Moritz ist bekannt, dass der Schlattainbach ab Lej Alv auf Höhe von rund 2500 m.ü.M. mutmasslich bis auf eine Höhe von rund 2100 m.ü.M. in den Quellwasseraquifer infiltriert. Damit kann eine Wasserentnahme grundsätzlich die Infiltration in den Grundwasserträger beeinflussen. Das Ausmass der Versickerung ist jedoch nicht quantifiziert. Ebenfalls ist bekannt, dass die Quellen auf der linken resp. nördlichen Seite des Schlattainbaches nicht aus Wasser des Schlattainbaches gespeisen werden. Damit ist nicht von einer Beeinflussung der genutzten Quellen Val Selin, Alp Saluver und Val Zuondra durch eine Wasserentnahme aus dem Saluver- und Schlattainbach auszugehen. Einige Quellen der Gemeinde St. Moritz und der Gemeinde Celerina beziehen Wasser, welches teilweise durch Versickerung aus dem Schlattainbach gespeisen wird. Die Versickerungstrecken sind bisher noch nicht im Detail bekannt. Eine davon dürfte direkt unterhalb Marguns sein, vor dem Zusammenfluss mit dem Selinbach. Da die Wassermengen dieser Quellen im Vergleich mit den Restwassermengen im Schlattainbach sehr viel kleiner sind, wird keine massgebende Veränderung der Quellschüttungen erwartet. Die Quellen sind zu beobachten und bei einer allfälligen Beeinflussung durch die Wasserentnahmen die Dotierwassermengen zu überprüfen.

Bau- und Betrieb:

Während der Bau- und Betriebsphase verhindert die beabsichtigte Folienabdichtung des Naturspeichersees eine Wasserdurchsickerung des Dammkörpers und des Untergrunds. Punktuelle Wasserzutritte werden der Basisdrainage zugeführt. Die Entwässerung des Aushubbereichs, welcher möglichst klein gehalten wird, ist über die spätere Entwässerungsleitung der Pumpstation in den Schlattainbach vorgesehen. Nebst dieser Leitung wird gleichzeitig das Drainagesammelbecken der Pumpstation erstellt, in welchem u.a. das Kühlturmbecken entleert wird. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um sauberes Wasser handelt, welches fallweise entweder in den Schlattainbach eingeleitet oder in den See zurückgepumpt wird. Bei einem allfälligen Störfall mit Auslaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten werden unverzüglich Massnahmen eingeleitet und die Verantwortlichen der Gemeinde informiert.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich teilen. Die neue Schutzzonenausscheidung wurde dem ANU zu einer ersten Vorprüfung eingereicht. In seiner Beurteilung sind die Anpassungen hydrogeologisch gut begründet und nachvollziehbar erläutert. Für eine Beschlussfassung durch die Gemeinde (und eine anschliessende Genehmigung durch die Regierung) fehlen lediglich noch einige wenige unwesentliche Abklärungen und Unterlagen. Infolgedessen können für das vorliegende Projekt die neuen Schutzzonen als vertretbar bezeichnet werden.

Das gesamte Projektgebiet befindet sich in einem Gewässerschutzbereich A_u. Neben dem Naturspeichersee Lej Alv und dessen direkter Zufahrt befindet sich ebenso die Verbindungsstrasse Marguns – Corviglia (vorzeitig im Jahr 2013 mit BAB-Gesuch Nr. 2013-0413 behandelt) in der Grundwasserschutzzone S3. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG kann unter Berücksichtigung von üblichen Auflagen in Aussicht gestellt werden. Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf.

b) Oberflächengewässer

Der Naturspeichersee Lej Alv liegt in unmittelbarer Nähe zum Lej Alv (die Wasseroberfläche/Krone des Naturspeichersees rund 60 m und der Böschungsansatz rund 20 m entfernt). Direkt tangiert werden der Lej Alv sowie die Oberflächengewässer Schlattainbach und Saluverbach von den erforderlichen Wasserleitungsbauten und -anlagen inkl. Wasserfassungen.

Der bestehende Lej Alv wird einerseits gespiesen vom Schlattainbach (Hauptzufluss) sowie andererseits von zwei kleineren Bachläufen. Der erste Bachlauf entspringt rund 100 m südlich des Lej Alv (Bächlein Süd). Der zweite Bachlauf entspringt rund 150 m westlich des Lej Alv und fliesst dem Schlattainbach beim Seeausfluss zu (Quelle West). Zwischen dieser Quelle und dem Lej Alv versickert ein weiterer Bachlauf vollständig, welcher bis dahin parallel zum Schlattainbach Wasser führt. Im Februar des Jahres 2013 wurde der Wasserspiegel des Lej Alv ca. 2.5 m unterhalb des durchschnittlichen Sommerniveaus gemessen. Da jeweils ab Monat Dezember keine Zuflüsse mehr erfolgen, entspricht dies einem Wasserverlust durch Versickerung von rund 8300 m³ resp. rund 1 bis 2 l/s (Verlust über 90 Tage).

ba) Wasserentnahme (Projektauswirkungen gemäss UVB)

Für das Auffüllen des Naturspeichersees Lej Alv sind zwei neue und eine bereits vorhandene Wasserentnahme nach bevorzugtem und nun im Projekt festgelegten Wasserentnahmeszenario 1 gemäss dem dem UVB beiliegenden Bericht „Abflussmessungen und Wasserentnahmeszenarien“ vorgesehen (nach Prioritäten 1 bis 3):

1. *Wasserfassung 1 Schlattainbach oberhalb des Lej Alv (neu)*: Die Dotationswassermenge beträgt 10 l/s (die im Gewässer zu belassende Wassermenge); die Füllung des Naturspeichersees erfolgt im freien Gefälle. Aufgrund der Nähe zum Naturspeichersee ist der Leitungsbau verkürzt. Die Erstfüllung beginnt im Frühjahr (ab April). Während den Sommermonaten wird der Speicher zudem leicht durchströmt. Ebenfalls wird die Verdunstung ausgeglichen. Das überlaufende Wasser fliesst in den Lej Alv ab.
2. *Wasserfassung 2 Saluverbach bei Glüna (neu)*: Die Dotationswassermenge beträgt 15 l/s. Die Wasserfassung befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden und Skipisten im erschlossenen Gebiet bei Glüna. Das Wasser kann in den bestehenden Wasserspeichern gepuffert und mit den Pumpen der Pumpsta-

tion Glüna in den Naturspeichersee gefördert werden (hydraulische Höhe von rund 80 m; maximale Pumpleistung von 200 l/s). Die Zufuhrleitung wird gleichzeitig als Beschneiungsleitung und zur Notentleerung des Naturspeichersees verwendet.

3. *Wasserfassung 3 Marguns (vorhanden; Regierungsbeschluss Nr. 1170 vom 21. August 2002):* Diese Wasserfassung wird wie bisher zum Hauptzweck für die Pistenbeschneiung benutzt und dient nebenbei der flexiblen Speisung des neuen Naturspeichersees Lej Alv (hydraulische Höhe von rund 260 m).

Die Vorteile dieses Wasserentnahmeszenarios 1 bestehen in der Energieeffizienz durch die Speisung im freien Gefälle (Wasserfassung 1), in der grossen Landschaftsverträglichkeit (wenige bauliche Eingriffe und Benützung von bestehenden Einrichtungen) sowie in der Flexibilität gegenüber allfällig nötigen Auflagen betreffend Dotationswassermenge. Bei einer Versickerung von rund 1 bis 2 l/s ist eine geschätzte Dotationswassermenge von mindestens 10 l/s bei der Wasserfassung 1 (Schlattaibach) notwendig, um grundsätzlich ein künstliches Absinken des Seespiegels Lej Alv vermeiden und um zugleich einen Abfluss aus dem Lej Alv sichern zu können. Bei der Wasserfassung 2 (Saluverbach) sind schätzungsweise 15 l/s nötig, um das Bild eines fliessenden Baches weiterhin zu gewährleisten. Die Wasserentnahmen haben gemäss UVB keinen Einfluss auf das bestehende Flachmoor Costa Trida von lokaler Bedeutung unterhalb Glüna (FM-Nr. 2278). Das bevorzugte Wasserentnahmeszenario 1 erscheint gemäss UVB realistisch und effizient: bei gleichzeitigem Betrieb der Wasserfassungen 1 und 2 unter Einhaltung der erforderlichen Restwassermengen und einer beispielhaften maximalen Pumpleistung von 200 l/s in Glüna wäre insgesamt ein Gesamtnutzwasserertrag von rund 1 200 000 m³ möglich (heutiger Bedarf: 712 000 m³; künftiger Bedarf bei Vollausbau der Beschneiungsanlagen auf den gesamten rund 208 ha Pistenflächen: 1 070 000 m³).

Das jährliche Wasserangebot im Gebiet Lej Alv – Glüna – Marguns reicht demnach für mindestens zwei Füllungen des neuen Naturspeichersees Lej Alv. Weiter wird im UVB festgehalten, dass der Schlattaibach sowie der Saluverbach bis zu ihrem Zusammenfluss zwischen Glüna und Marguns aufgrund von Beobachtungen der örtlichen Bergbahnen Engadin St. Moritz Mountains AG sogar bis unterhalb Marguns (Einmündung Selinbach in den Saluverbach) nicht ständig wasserführend sind und

deshalb Wasserentnahmen in diesen Strecken nicht unter das GSchG fallen resp. keiner Bewilligungspflicht unterstehen. Im UVB wird aber auch festgehalten, dass der Lej Alv und Teile der Bachlaufstrecke zwischen Marguns (ab Einmündung Selinbach) und der Siedlung Celerina mutmasslich Fischgewässer sind und grundsätzlich geschützt werden sollen.

In dem dem UVB beiliegenden Bericht „Abflussmessungen und Wasserentnahmeszenarien“ sind weitere vier Wasserentnahmeszenarien enthalten. Einzig das Szenario 3 wird als weiter prüfenswert eingestuft, aus energetischen Überlegungen aber dennoch nicht angestrebt. Gegenüber Szenario 1 würde sich beim Szenario 3 die Wasserentnahmestelle aus dem Schlattainbach von oberhalb des Lej Alv (Wasserfassung 1) in den Bereich der unterhalb des Lej Alv liegenden Messstelle „P3 Lej Alv unten“ verschieben (rund 100 m unterhalb des Lej Alv gegenüber rund 200 m oberhalb des Lej Alv). Die Wassereinspeisung in den Naturspeichersee Lej Alv würde deshalb im Pumpbetrieb mit einer hydraulischen Höhe von rund 25 m erfolgen müssen. Bei einer Dotationswassermenge von mindestens 10 l/s und einer maximalen Pumpleistung von 200 l/s könnte beim Szenario 3 von einem Wasserertrag von rund 800 000 m³ ausgegangen werden (was den künftigen Bedarf bei Vollausbau der Beschneigungsanlagen von 1 070 000 m³ nicht abdeckt).

Beurteilung

Die Regierung kann den Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU unter Vorbehalten folgen.

Der Schlattainbach ist beim Amt für Jagd und Fischerei (AJF) ab dem Lej Alv bis zum kanalisierten Abschnitt bei Celerina als Fischgewässer erfasst. Aktuelle Nachweise von Fischen gibt es gemäss AJF unterhalb von Marguns ab Einmündung des Selinbaches. Die Bachlaufstrecke abwärts bis zum verbauten Bereich bei Celerina gilt gesichert als Fischgewässer. Der Mündungsbereich zum Inn ist ebenfalls als Fischgewässer zu betrachten. Hingegen gibt es für den Abschnitt zwischen dem Lej Alv bis Marguns aus heutiger Sicht keine gesicherten Nachweise von Fischpopulationen. Gestützt auf die Beurteilung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle (AJF) kann dieser Abschnitt daher als Nichtfischgewässer klassiert werden.

Für die weitere Beurteilung nach Art. 32 GSchG (Ausnahmen zur Bestimmung der Restwassermengen) sind die folgenden Rahmenbedingungen massgebend:

- Der Schlattainbach liegt über 1700 m.ü.M.;
- Die Abflussmenge Q_{347} zur Festsetzung von Mindestrestwassermengen ist überall kleiner als 50 l/s.

Kantone können nach Art. 32 GSchG die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

- auf einer Strecke bis 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das a) höher als 1700 m.ü.M. liegt und b) dessen Abflussmenge Q_{347} kleiner als 50 l/s ist.

Auf das vorliegende Projekt bezogen bedeutet dies: ab dem Zusammenfluss des Schlattainbaches mit dem Saluverbach darf höchstens auf einer Strecke von 1000 m die minimale Restwassermenge von 50 l/s unterschritten werden. Weil der nächste seitliche Zufluss (Selinbach) in mehr als 1000 m Entfernung in den Schlattainbach einmündet, bestehen in der Beurteilung keine wesentlichen Zuflüsse mehr, die eine Unterschreitung der zulässigen Mindestrestwassermenge kompensieren könnten. Daher muss ab dem Zusammenfluss des Schlattainbaches mit dem Saluverbach eine minimale Restwassermenge von 50 l/s gewährleistet sein, um sicherzustellen, dass die minimale Restwassermenge in jedem Fall eingehalten wird. Falls der Zufluss an der Stelle des Zusammenflusses Schlattainbach und Saluverbach weniger als 50 l/s beträgt, können gemäss Art. 30 lit. b GSchG nur noch geringfügige Wasserentnahmen von gesamthaft 20 % des Abflusswertes Q_{347} erfolgen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Wasserentnahme, insbesondere über die mit Regierungsbeschluss Nr. 1170 vom 21. August 2002 und Abnahmeprotokoll Wasserfassung Schlattainbach vom 1. November 2002 bereits bewilligten Wasserentnahmen hinaus, kaum mehr möglich (der Abfluss Q_{347} liegt dann praktisch bei 0 l/s).

Kantone können nach Art. 32 GSchG die Mindestrestwassermengen zudem tiefer ansetzen:

- bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern bis zu einer Restwasserführung von 35 % der Abflussmenge Q_{347} .

Bei einem Abflusswert Q_{347} von praktisch 0 l/s liegt auch die minimale, noch zulässige Restwassermenge für diesen Abschnitt bei 0 l/s. D.h., für die Abschnitte oberhalb Lej Alv – Lej Alv, Lej Alv – Glüna und Glüna – Marguns kann die minimale Restwassermenge daher immer eingehalten werden. Eine Kontrolle der Restwassermengen ist nicht erforderlich.

Die Wasserentnahme ab der Wasserefassung 1 Schlattainbach oberhalb des Lej Alv hat weitere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Lej Alv. Für stehende Gewässer schreibt Anhang 2 Ziff. 13 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) folgendes vor:

- Der Nährstoffgehalt darf höchstens eine mittlere Produktion von Biomasse zulassen; besondere natürliche Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Für Seen gilt ausserdem (Anhang 2 Ziff. 13 Abs. 3 lit. a und b GSchV):

- Durch Seeregulierungen, Wassereinleitungen und -entnahmen, Kühlwassernutzung und Wärmeentzug dürfen im Gewässer die natürlichen Temperaturverhältnisse, die Nährstoffverteilung sowie, insbesondere im Uferbereich, die Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für die Organismen nicht nachteilig verändert werden.
- Der Sauerstoffgehalt des Wassers darf zu keiner Zeit und in keiner Seetiefe weniger als 4 mg/l O_2 betragen; er muss zudem ausreichen, damit wenig empfindliche Tiere wie Würmer den Seegrund ganzjährig und in einer möglichst natürlichen Dichte besiedeln können. Besondere natürliche Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Bezogen auf den Lej Alv ist festzustellen, dass die Wasserentnahme im vorgesehenen Umfang ab April bis November den grössten Teil des durchfliessenden Wassers entzieht (vgl. Abflussmessungen im Anhang zum Bericht „Abflussmessungen und Wasserentnahmeszenarien“). Ob und welche Auswirkungen durch die vorgesehene Wasserentnahme auf die natürlichen Bedingungen des Lej Alv tatsächlich auftreten und wie sich der heutige Zustand des Lej Alv durch das Projekt nachhaltig verändern könnte, ist im UVB zur Nutzungsplanungsvorlage nicht eingehend behandelt worden. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Lej Alv ist gestützt auf den UVB, d.h. unter Berücksichtigung der derzeitig vorhandenen Datenlage, nicht möglich.

Es ergeben sich die nachstehenden **Schlussfolgerungen**:

- Obwohl die vorgesehenen Wasserentnahmen als erheblich zu beurteilen sind, enthält der UVB keine Aussagen zu den Auswirkungen der Wasserentnahmen auf die grundsätzliche Gewässerökologie. Die Feststellung, dass die Dotierwassermengen von 15 l/s bei Glüna und 10 l/s oberhalb des Lej Alv im Winter (sofern überhaupt wasserführend) keine Beeinflussung des natürlichen Regimes verursachen, ist, gestützt auf die Beurteilung des ANU und unter Berücksichtigung der derzeitig vorhandenen Datenlage, nicht gesichert.
- Es werden keine Aussagen zu den gesetzlich zulässigen Wasserbezügen gemacht, obwohl solche gemäss Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung erforderlich wären. Die Aussage, wonach die Wasserentnahmen generell nicht bewilligungspflichtig sind, ist nicht zutreffend, da vom vorliegenden Projekt im Unterlauf ein Fischgewässer mit dauernder Wasserführung betroffen ist.
- Ein Restwasserbericht nach Art. 36 GSchG fehlt. Dieser ist für alle Wasserentnahmen zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Speicheranlage dem ANU einzureichen.
- Die Unterlagen reichen knapp und nur mit den beim ANU und AJF vorhandenen Grundlagen und Informationen aus, um einen Wasserbezug sowohl oberhalb (Szenario 1) als auch unterhalb des Lej Alv (Szenario 3) gemäss obiger Erwägungen in Aussicht stellen zu können. Die Wasserfassungen Schlattainbach und Saluverbach dürfen nur soviel Wasser diesen Oberflächengewässern entnehmen, dass, unter Berücksichtigung der erwähnten, bereits bewilligten Wasserentnahmen, ab Beginn des Fischgewässers (d.h. zwischen Marguns und Einmündung Selinbach) die folgenden Begrenzungen eingehalten werden können:
 - a) ab 15. September bis 15. April: Mindestrestwasser von 5 l/s (maximale Entnahmemenge für alle drei Entnahmestellen zusammen);
 - b) übrige Zeit: Mindestrestwasser 50 l/s.
- Ein Wasserbezug oberhalb des Lej Alv ist grundsätzlich möglich, aufgrund der Datenlage jedoch nicht im gewünschten Umfang von errechneten durchschnittlich rund 26 l/s, da vorab sicherzustellen ist, dass keine nichtvertretbaren nachteiligen Auswirkungen für den Lej Alv entstehen.
- Mit einer geschätzten Wasserentnahme von dauernd maximal 10 l/s und einer Dotationswassermenge von 10 l/s können für den Lej Alv die Zuflusssdynamik

und damit die natürlichen Bedingungen grundsätzlich erhalten werden. Bei einer möglichen Entnahme an rund 200 Tagen reduziert sich der Nutzwasserertrag von ca. 1 200 000 m³ schliesslich auf ca. 830 000 m³ in den Bereich von Szenario 3.

- Entgegen den Annahmen im UVB ist eine Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 lit. a GSchG notwendig, um sowohl die Restwassermengen in Marguns sicherzustellen als auch die natürlichen Bedingungen im Lej Alv zu erhalten.
- Um die Wasserentnahmen oberhalb des Lej Alv erhöhen zu können, sind durch einen Gewässerökologen im Rahmen der Erstellung des Restwasserberichts sowohl der Ist-Zustand des Lej Alv als auch die möglichen Auswirkungen darzulegen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen der Einleitung des Naturspeicherseedurchflusses auf den Lej Alv darzulegen. Aufgrund dieser Erkenntnisse sind plausible Restwassermengen für die Wasserentnahme oberhalb des Lej Alv zu definieren. Gegebenenfalls ist der Restwasserbericht anzupassen. Vorliegend ebenfalls zu berücksichtigen ist der Antrag des AJF als Fachstelle für die Fischerei, wonach auf keinen Fall eine künstliche Absenkung des Seespiegels verursacht werden darf.
- Die Details bezüglich allfälliger weitergehender gewässerökologischer Untersuchungen sowie bezüglich der notwendigen Kontrollen der Entnahme- und der Restwassermengen sind im Benehmen mit dem ANU im Rahmen des Folgeverfahrens (spätestens vor Baubeginn) festzulegen.

bb) Wasserleitungen und Entleerung (Projektauswirkungen gemäss UVB)

Normalbetrieb:

Üblicherweise wird der Speicher durch die Beschneidung zum grössten Teil entleert. Zur Schneeschmelze erfolgt dann die Wiederauffüllung. Für Revisionsarbeiten wird gegen Ende des Winters (Monate März/April) das verbliebene Restwasser entleert. Eine komplette Spülung des Speicherbeckens ist grundsätzlich nicht erforderlich, weil mit technischen resp. baulichen Massnahmen ein grösserer Eintrag von Feinteilen verhindert wird. Sollte es über die Jahre dennoch zu einer Ablagerung von Feinteilen kommen, erfolgt die allenfalls erforderliche Entfernung der Feinteile im Zuge einer kompletten Seeentleerung zu Beginn der Schneeschmelze bei natürlich hoher Wasserführung (zur Vermeidung einer Kolmation des Bachbetts). Die Feinteile werden im See mobilisiert und über die Notentleerung in den Schlattainbach abgegeben.

Notentleerung:

Eine Notentleerung kann innert sieben Tagen erfolgen. Bei rund 400 000 m³ Inhalt entspricht das einer Wasserentleermenge von 2380 m³/h resp. 660 l/s. Es stehen zwei Notentleerungen zur Verfügung, die in der Summe die erforderliche Wassermenge ohne jegliche Pumpenergie abführen können:

- Direkte Einleitung in den Schlattainbach unterhalb des Lej Alv bei 310 l/s. Dafür steht vor der Pumpstation eine eigene Entleerleitung zur Verfügung.
- Einleitung in den Saluverbach bei Glüna bei bis zu 350 l/s. Über die Zufuhr- und Beschneiungsleitung nach Glüna besteht eine zweite Wasserentleermöglichkeit in den Saluverbach.

Die abzuleitenden Wassermengen sind kleiner als die im Jahre 2012 gemessenen natürlichen Höchst-Abflüsse im Schlattainbach und im Saluverbach, welche zu keinen Schäden führten.

Drainageableitung und Überlauf aus Pumpstation:

In die Pumpstation münden diverse Drainageleitungen aus dem Speichersee selbst sowie aus der Gebäudedrainage in ein Sammelbecken. Dieses unverschmutzte Wasser wird entweder in den Speichersee zurückgepumpt oder in den Schlattainbach abgeleitet.

Hochwasserentlastung in den Lej Alv:

Die Hochwasserentlastung dient der Entlastung sehr starker Niederschläge und für die Ableitung des überlaufenden Wassers der sommerlichen Durchströmung. Diese soll als offenes, ausgesteintes Gerinne von der Dammkrone über die Dammböschung in den Lej Alv abgeleitet werden. Die Einleitung in den Lej Alv entspricht grossteils dem natürlichen Weg des auftreffenden Niederschlagswassers und stellt für den Lej Alv keine negative Beeinträchtigung dar. Im Falle einer Umsetzung von Szenario 3 wäre die Hochwasserentlastung in den Schlattainbach abzuleiten.

Ortsbetonanlage:

Beim Betrieb der Betonmisanlage fällt bei der Reinigung der Anlage verschmutztes Wasser an. Dieses wird in einem Absetzbecken zwischengelagert. Nach dem Absetzen der Feinteile kann das Wasser wieder für die Betonherstellung verwendet wer-

den. Bei der Betonherstellung ist strikte darauf zu achten, dass keine Abwässer in die Oberflächengewässer gelangen. Zur Reinigung des verschmutzten Wassers wird eine Anlage mit Absetzbecken für Feinteile, Neutralisation mit CO₂ und Versickerung des gereinigten Wassers eingerichtet. Die abgesetzten Feinteile werden fachgerecht entsorgt, überschüssiges Wasser wird versickert.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich teilen. Die Bewirtschaftung des Naturspeichersees Lej Alv bedingt zwei Einleitungen in Oberflächengewässer. Es handelt sich um eine Notentleerungsleitung und um eine Hochwasserentlastung in den Lej Alv. Die diesbezüglichen Ausführungen im UVB sind korrekt. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einleitungen im vorliegend zu beurteilenden Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision (Naturspeichersee Lej Alv) nicht festgelegt wurden. Infolgedessen ist für die Einleitungen eine gewässerschutzrechtliche Einleitungsbewilligung in Gewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG erforderlich. Diese kann unter der Berücksichtigung von üblichen Auflagen in Aussicht gestellt werden. Die effektiven Entleerungsstellen sind zu gegebener Zeit im entsprechenden Planungsmittel nachzutragen. Demgegenüber bedarf die Ableitung des Abwassers aus der Ortsbetonanlage sowie generell von Baustellenabwasser einer Spezialbewilligung des ANU (Einleitungsbewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG). Diese kann ebenfalls unter Berücksichtigung üblicher Auflagen in Aussicht gestellt werden. Sie ist zu gegebener Zeit beim ANU von der zur Errichtung und Betrieb der Ortsbetonanlage beauftragten Unternehmung einzuholen.

bc) Bauliche Massnahmen im Bereich der Oberflächengewässer

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Bauarbeiten im Bereich der Gewässer sollen nach vorgängiger Absprache und in Begleitung des Fischereiaufsehers des AJF erfolgen. Die Arbeiten bei den Wasserentnahmestellen und Bachquerungen erfolgen bei niedrigem Wasserstand, voraussichtlich im Herbst. Es dürfen keine Feinstofffrachten in die Oberflächengewässer gelangen. Nach Beendigung der Eingriffe sind das Bachbett und die Uferbereiche wieder natürlich herzustellen. Die Massnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen des Grundwassers sind auch im Bereich der Oberflächengewässer anzuwenden. Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ins Wasser gelangen.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen. Es wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche Bauten (insbesondere Leitungstrassees) die Bestimmungen über den Gewässerraum für Fliessgewässer im Sinne von Art. 41a, Art. 41c Abs. 1 GSchG einzuhalten sind. Da im Projektgebiet noch keine Gewässerräume nach Art. 41a GSchG ausgeschieden wurden, sind vorliegend die Gewässerabstände im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 einzuhalten. Details dazu sind im Rahmen des Folgeverfahrens zu klären.

c) Wasserversorgungsnachweis

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die bisher bewilligte beschneite Pistenfläche beläuft sich auf rund 158.2 ha der insgesamt vorhandenen rund 208 ha Pisten, für welche jährlich durchschnittlich 712 000 m³ Wasser benötigt werden. Bei einem Vollausbau der Beschneiungsanlage würde ein maximaler jährlicher Wasserbedarf von rund 1 070 000 m³ entstehen. Zur Wasserversorgung stehen nur die Reservoirs bei den bestehenden Pumpstationen zur Verfügung. In der neuen Pumpstation können deshalb noch weitere benötigte Pumpensockel eingebaut werden. Auch die Entnahmeleitungen aus dem Naturspeichersee Lej Alv wurden entsprechend für einen zusätzlichen Ausbau dimensioniert. Aufgrund der Höhenlage und der Witterung genügt im vorliegenden Skigebiet üblicherweise eine Grundbeschneigung. Sofern das Wasser ausschliesslich aus dem Naturspeichersee Lej Alv bezogen wird, müsste für den durchschnittlichen aktuellen Wasserbedarf das Volumen von 400 000 m³ rund 1.8 Mal umgesetzt werden (bei Bedarf: 712 000 m³) – im Vollausbau rund 2.7 Mal (bei 1 070 000 m³).

Es wird weiter davon ausgegangen, dass der Naturspeichersee ein- bis zweimal aus den Oberflächengewässern gefüllt werden kann. Bei einer aktuellen Pumpenleistung von rund 150 l/s der Grundwasserpumpwerke in St. Moritz und Celerina kann das Volumen von 400 000 m³ in rund 31 Tagen gepumpt werden. Eine einmalige Füllung über die Sommermonate stellt kein Problem dar. Eine zweite Seefüllung während der Beschneiungsphase ist grundsätzlich möglich. Von September bis April sind die möglichen Entnahmemengen aus den Oberflächengewässern gering. Eine zweite Seefül-

lung ist mit einer Kombination von Wasser aus Oberflächengewässern und Grundwasserpumpwerken möglich. Damit ist die Wasserversorgung gewährleistet.

Entlang der neuen Wasserleitung unterhalb Corviglia soll eine Pistenfläche (Piste Nr. 15) von rund 2.2 ha neu beschneit werden. Bei einer durchschnittlichen Beschneihungshöhe von 0.5 m und einem Wasser/Schnee-Verhältnis von 1:1 ergibt sich ein Wasserbedarf von $22\,000\text{ m}^2 \times 0.50\text{ m} = 11\,000\text{ m}^3$.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU unter Vorbehalt teilen. Die Wasserversorgung der Beschneiungsanlage wird soweit verändert, dass ein Vielfaches der aktuellen Wassermenge aus den Oberflächengewässern Schlattainbach und Saluverbach entnommen und primär in den Naturspeichersee gepumpt wird. Weil die erwähnten Bachläufe im Winter kaum Wasser führen und Fischgewässer davon abhängig sind, ist es wichtig, dass besonders von Mitte September bis Mitte April die bestehenden Wasserfassungen korrekt betrieben werden und dass sowohl die Entnahmemengen als auch die Mindestrestwassermengen eingehalten sind (vgl. vorstehende Erwägungen zu Wasserentnahme). Der Betreiber einer Wasserfassung ist in jedem Fall verpflichtet, die Einhaltung der Mindestrestwassermenge und der maximalen Entnahmemenge mittels Kontrollvorrichtungen sicherzustellen. Sofern die Bedingungen u.a. betr. Wasserentnahme eingehalten werden können, gilt der Wasserversorgungsnachweis als erbracht.

6.6.5 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für die Baustelleneinrichtung werden u.a. Flächen ausserhalb des Speicherseebeckens benötigt. Soweit möglich soll die Zwischenlagerung von Material aus der Aufbereitung sowie zugeführtes Material im Inneren des späteren Beckens erfolgen. Eine Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 200 m^2 ausserhalb des Naturspeicherseebereiches wird vom Oberboden befreit. Mit der Rekultivierung wird wieder ein Feinrelief hergestellt und nach Möglichkeit mit Vegetations- bzw. Rasenziegel gearbeitet. Ein Teil der Fläche wird herkömmlich humusiert und mit Hochlagensaatgut rekultiviert. Die übrigen Installationsflächen werden innerhalb des Speicherseebereichs angelegt.

Im Bereich des Naturspeichersees wurden neun Sondierbohrungen und zehn Baggersondierungen durchgeführt. Es wurden Bodenmächtigkeiten von 0.1 m bis 0.8 m vorgefunden. Es sind deshalb flachgründige Böden zu erwarten (v.a. Humusgesteinsböden und teilweise Braunerden). Das Gebiet wird grösstenteils als Alpweide genutzt. Im Bereich des Materialabbaugebiets (Schutthalde) besteht keine durchgehende Bodenschicht, lokal können kleinere Flächen mit Rohböden geringer Mächtigkeit vorkommen. Im Bereich der Linienbaustellen ist aufgrund der Hanglagen ebenfalls mit flachgründigen Böden zu rechnen.

Die Höhenlage der Krone und diejenige der Aushubsohle des Naturspeichersees wurden so gewählt, dass grundsätzlich ein raumverträglicher Massenausgleich des Bodenmaterials vor Ort erfolgen kann (u.a. für eine landschaftsverträgliche Einordnung und zum Erhalt natürlicher Moränenböschungen). Es ist generell vorgesehen, den Boden inklusive Rasen als eine Schicht zu behandeln (keine Auftrennung in A-, und B-Horizont). Im Bereich des Naturspeichersees und bei der Zufahrt zum Naturspeichersee ist eine Direktumlagerung von Boden mit Rasenziegeln vorgesehen. Damit werden die Eingriffe in die Böden möglichst klein gehalten und sowohl die Bodenfauna als auch die natürliche Bodenschichtung bestmöglich erhalten. Allfällige Bodendepots, welche über Winter bestehen bleiben, werden begrünt. Moorböden und Uferbereiche bleiben weitestgehend unberührt. Zum Erosionsschutz wird eine rasche und standortgerechte Begrünung angestrebt. Nach der ersten Schneeschmelze nach Abschluss der Bauarbeiten sind die rekultivierten Flächen zu begehen und bei allfälligen Erosionsstellen Massnahmen zu ergreifen. Überschüssiger Boden wird für den Rückbau der heutigen Verbindungsstrasse Glüna – Lej Alv verwendet.

Beurteilung

Die Regierung ist mit den Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich einverstanden. Der Beizug einer Umweltbaubegleitung mit ausgewiesenen Fachkenntnissen im Bereich Bodenschutz (UBB/BBB) sorgt für hinreichend Gewähr, dass die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie die Nachbewirtschaftung (Nutzungseinschränkungen) unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse einen genügenden Schutz der Bodenfruchtbarkeit gewährleisten. Leicht zu bemängeln ist lediglich, dass im Bereich der Baustelleneinrichtungs-

fläche ausserhalb des Naturspeicherseebereichs nur der Oberboden entfernt werden soll. Generell ist, sofern vorhanden, auch der Unterboden abzutragen.

Die vorgeschlagenen baulichen Massnahmen sind aus der Optik der Regierung sehr zu begrüßen. Besonders die Anwendung des neuen Verfahrens der direkten Umlagerung von grossen Rasensoden, d.h. von ganzen Bodenelementen (Ober- und Unterboden inklusive Vegetation), bewirkt in höheren Lagen je nach Vegetationstyp – verglichen mit dem Ausgangszustand – ein ausgezeichnetes Rekultivierungsergebnis. Dieses Vorgehen bietet sowohl für die Erhaltung der standörtlichen Bodenfruchtbarkeit (Art. 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens; VBBo) als auch für den Biotopschutz (Art. 18 NHG) grosse Vorteile. In diesem Sinne ist eine möglichst flächendeckende Anwendung dieses Systems nicht nur äusserst bodenschonend, sondern kann sich auch im Rahmen der Schlussbilanzierung der Ersatzpflicht nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sehr positiv auswirken. In dieser Hinsicht ist darauf zu achten, dass Herkunfts- und Zielstandort der Bodenelemente eine grösstmögliche Ähnlichkeit aufweisen, insbesondere bezüglich Exposition und Relief (Landschaftselement).

Um das Verfahren der direkten Umlagerung von ganzen Bodenelementen umzusetzen, empfiehlt es sich, ein Umlagerungskonzept zu erstellen, welches die folgenden Punkte berücksichtigt (Anpassung Pflichtenheft für die UBB/BBB):

- Vergleich des ursprünglichen mit dem neuen Geländeprofil sowie Erstellen der neuen Vegetationskarte unter Berücksichtigung des neuen Geländes (Exposition und Relief);
- Erstellen eines Ablaufplans für eine abschnittsweise Umlagerung der Bodenelemente und der Geländemodellierung;
- Weitere Massnahmen für die Bepflanzung allfälliger Lücken: Einsaat mit geeignetem (vor Ort gewonnenem) Saatgut/Grasschnitt aus einer Borstgrasweide, gegebenenfalls bewusste Brachen etc.;
- Eventuelle Aufwertung bereits veränderter Flächen.

6.6.6 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe sowie Materialbewirtschaftung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Grundsätzlich soll ein Massenausgleich vor Ort stattfinden. Es soll kein Aushub aus dem Baufeld über grössere Distanzen abtransportiert werden. Das Aushubmaterial ist gemäss geologischer Erkundung für den Dammbau grundsätzlich geeignet. Eine Deponierung von ungeeignetem Material ist nicht erforderlich, da dieses in die Vorschüttungen eingebaut werden kann. Die übrigen anfallenden Abfälle werden in Containern gesammelt und per Lastwagen entsorgt.

Zur Gewinnung von Kies und Zuschlagstoffen ist nordöstlich des Naturspeichersees im Bereich der Geröllhalde (Kalk-Blockschuttflur) am Fusse des Sass Corviglia eine Materialentnahmestelle. Der Entnahmebereich ist mit ca. 7500 m² als gross zu beurteilen. Demgegenüber ist die Entnahmetiefe mit rund 2 bis 3 m als eher gering zu beurteilen. Das Gesteinsmaterial wird mit dem Bagger abgebaut, auf Muldenkipper geladen und zur Aufbereitung im Bereich des Naturspeichersees abtransportiert. Der Abbau erfolgt in Teilflächen, welche sofort nach Beendigung des Abbaus wieder entsprechend dem natürlichen Gefälle mit einer rauen Oberfläche hergestellt werden. Durch die ständige Erosion am darüberliegenden Bergmassiv wird die Fläche wieder mit neuem Schutt überdeckt werden. Die temporäre Zufahrt wird nach Beendigung der Entnahme wieder komplett rekultiviert.

Beurteilung

Die Regierung ist mit den Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich einverstanden. Gemäss Art. 44 Abs. 1 GSchG bedarf eine Materialentnahmestelle einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material. Diese kann mit üblichen Auflagen in Aussicht gestellt werden. Weitere (Schutz-)Massnahmen sind nicht vorzusehen.

6.6.7 Natur- und Landschaftsschutz

a) Lebensräume

Projektauswirkungen gemäss UVB

Durch das Projekt sind zwar keine Objekte des kantonalen Naturschutzinventars, jedoch verschiedene schützenswerte Vegetationseinheiten betroffen. Mit einem Flächenanteil von rund 70 % sind dies vor allem Krummseggenrasen, welche weit ver-

breitet sind. Knapp 10 % fallen auf die Kalk-Blockschuttflur, welche für die Materialgewinnung beansprucht wird. Mit nur 1 % resp. rund 1450 m² fällt die Beanspruchung von wertvollen Lebensraumtypen (Braunseggenried, Silikatquellflur, Schaumkrautbachflur und Blaugrashalde) gering aus.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich teilen. Mit der im Laufe der Planung erfolgten Projektoptimierung sind die direkten Eingriffe in die wertvollsten Lebensraumtypen reduziert worden, was aus der Optik der Regierung sehr zu begrüssen ist. In Bezug auf die indirekten Eingriffe ist festzuhalten, dass der dannzumal veränderte Wasserhaushalt im Projektgebiet erhebliche Folgen auf die Naturräume verursachen kann. Diesbezüglich sind besonders die Wasserentnahmen von Bedeutung. Diese können erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer- und die gewässerbegleitenden Lebensräume verursachen, namentlich durch das in den Restwasserstrecken fehlende Wasser, durch See- und Grundwasserspiegelschwankungen sowie durch die Veränderung der Temperatur- und Nährstoffverhältnisse im Lej Alv.

Die Wasserentnahmen und die Wasserrückgabe dürfen insbesondere den Lej Alv nicht nachteilig verändern (vgl. vorstehend unter Oberflächengewässer, u.a. Wasserentnahme). Aus der Sicht des Naturschutzes könnte eine Beeinträchtigung des Lej Alv in erster Priorität mit einer Verschiebung der Wasserfassung 1 Schlattainbach (neu) unterhalb des Lej Alv (Umsetzung von Szenario 3) vermieden werden. Da jedoch die Wasserfassung 1 (Szenario 1) festgelegt wurde, ist vorliegend in zweiter Priorität ein Entnahmeregime zu installieren, welches der natürlichen Zuflusssdynamik in jedem Fall Rechnung trägt (vgl. konkret betr. Wasserentnahme).

Weitere Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume (Flachmoore, Bachfluren, Ufervegetation) im Projektbereich, welche nachweislich auf die Wasserentnahmen zurückzuführen sind, führen zu einer Ersatzpflicht im Sinne von Art. 18 NHG i.V.m. Art. 14 der eidg. Naturschutzverordnung (NHV). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass für allfällige Entfernungen von Ufervegetation am Lej Alv im Bereich des Einlaufs der geplanten Hochwasserentlastung sowie an den Standorten der Wasserent-

nahmen und der Bachquerungen im Sinne von Art. 21f. NHG eine Bewilligungspflicht besteht.

Im Rahmen des Folgeverfahrens ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gewässerschutzes Folgendes festzulegen:

- Folgeuntersuchungen für die Wasserlebensräume, insbesondere des Lej Alv;
- Standortbezeichnungen, an welchen Ufervegetation entfernt werden muss.

b) Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Vom Projekt sind keine Objekte des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars betroffen. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird dadurch gemildert, indem die Böschungen und die Krone des Naturspeichersees möglichst naturnah gestaltet werden. Zudem wird die Pumpstation in die nördliche Dammböschung eingebunden. Die temporäre Zufahrt zum Materialabbaugebiet wird umgehend zurückgebaut, und die Materialentnahmestellen werden nach der Entnahme so gestaltet, dass die Fläche möglichst rasch mit neuem Schutt resp. Erosionsmaterial von der darüberliegenden Bergflanke überdeckt werden kann.

Die Bauarbeiten führen während der schneefreien Zeit zu einem deutlichen Eingriff in die Landschaft. Im Winter ist die Baustelle eingeschneit und höchstens im Bereich des Naturspeichersees optisch wahrnehmbar. Es wird primär auf eine rasche Rekultivierung der einzelnen Teilbereiche nacheinander geachtet, so dass während des Baus immer nur ein Teilbereich der Baustelle als solche wahrgenommen werden wird.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich teilen. Aufgrund der grossen Oberfläche im Verhältnis zum vorhandenen Lej Alv und des sich verändernden Wasserstands wird der fragliche Naturspeichersee auch längerfristig als Fremdkörper in Erscheinung treten. Eine sorgfältige Bauweise und ein unveränderter Seespiegel des Lej Alv vorausgesetzt, kann das Schonungsgebot der Landschaft gemäss Art. 3 NHG mit dem vorliegenden Projekt grundsätzlich gewahrt werden. Für die landschaftliche Einpassung des Bauwerks sind im Besonderen die Begrünung und die Gestaltung der Nebenanlagen (Zufahrt, Pumpstation Lej

Alv) wichtig. Das gewählte Wiederherstellungs- resp. Begrünungskonzept wird diesbezüglich begrüsst. Die Ausgestaltung der Erschliessung (Zufahrt) zum Naturspeichersee birgt zusätzliches Potenzial für eine entsprechende landschaftlich gute Einpassung. Als begrünte Schotterpiste kann z.B. eine noch bessere landschaftliche Einpassung der Gesamtanlage erzielt werden. Schliesslich ist zu prüfen, ob die Pumpstation Lej Alv allenfalls noch stärker in den Damm integriert werden kann, so dass möglichst nur noch das Zugangs- resp. Servicetor sichtbar bleibt.

c) Ersatzpflicht und Ersatzmassnahmen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die maximale NHG-Ersatzpflicht beträgt 448 535 Punkte. Als Ersatzleistung ist eine Beteiligung am Revitalisierungsprojekt Inn (Gemeinde Bever) vorgesehen. Die definitive Höhe der NHG-Ersatzpflicht wird im Rahmen der Umweltbauabnahme festgelegt.

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB geben im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu keinen Bemerkungen Anlass.

6.6.8 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange von der vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanung Naturspeichersee Lej Alv nicht oder zumindest nicht in relevantem Masse berührt werden resp. dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus den übrigen Umweltschutzbereichen bestehen.

6.7 Zusammenfassung

6.7.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Engadin St. Moritz Mountains AG, St. Moritz, von der Büro- resp. Arbeitsgemeinschaft Edy Toscano AG, Zuoz, Klenkhart & Partner Consulting, Absam (AUT), und Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom Juli 2013 erstellte UVB betreffend das Vorhaben Naturspeichersee Lej Alv unter Vorbehalt der nötigen Ergänzungen im gewässerschutzrechtlichen Bereich der Oberflächengewässer (vgl. nachstehende Zusammenfassung in materieller Hinsicht) eine vollständige und genügende Beurtei-

lungsgrundlage darstellt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität dieses Beschneidungsanlagenvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen grundsätzlich möglich.

6.7.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen im Sinne der Erwägungen zu folgenden Schlüssen:

- Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen und unter Beizug der fachlichen umwelt- und bodenkundlichen Baubegleitung (UBB/BBB) zu realisieren.
- Die erforderlichen spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen im Sinne der Erwägungen sind grundsätzlich in Aussicht gestellt, namentlich Einleitungsbewilligungen in Gewässer nach Art. 7 GSchG, die Bewilligung zur Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung nach Art. 29 lit. a GSchG, die Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material nach Art. 44 Abs. 1 GSchG sowie die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 NHG. Diese sind im Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahren beim ANU resp. beim Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) einzuholen.
- Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Auslegung der Kühltürme und deren Anordnung bei der Pumpstation im Hinblick auf eine minimale Lärmimmission möglichst optimiert werden.
- Unter Berücksichtigung der bestehenden Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung nach Art. 29 lit. a GSchG am Schlattainbach bei Marguns (Regierungsbeschluss Nr. 1170 vom 21. August 2002 und Abnahmeprotokoll Wasserfassung Schlattainbach vom 1. November 2002) dürfen die Wasserfassungen Schlattainbach und Saluverbach nur soviel Wasser diesen Oberflächengewässern entnehmen, dass ab Be-

ginn des Fischgewässers (d.h. zwischen Marguns und Einmündung Selinbach) die folgenden Begrenzungen eingehalten sind:

- a) ab 15. September bis 15. April: Mindestrestwasser von 5 l/s (maximale Entnahmemenge für alle 3 Entnahmestellen zusammen);
 - b) übrige Zeit: Mindestrestwasser 50 l/s.
- Die Wasserentnahme bei der Wasserfassung 1 Schlattainbach ist dauernd auf maximal 10 l/s bei einer gesicherten Dotationswassermenge von 10 l/s zu beschränken. Einer höheren Entnahmemenge kann im Rahmen eines Folgeverfahrens nur zugestimmt werden, wenn vorab sichergestellt ist, dass dabei keine nicht vertretbaren, nachteiligen Auswirkungen für den Lej Alv entstehen (u.a. keine künstliche Absenkung des Seespiegels).
 - Es ist ein Restwasserbericht für sämtliche Wasserentnahmen zu erstellen (gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung des Lej Alv) und vor Inbetriebnahme der neuen Naturspeicherseeanlage Lej Alv beim ANU einzureichen.
 - Die Pflichtenhefte für die zur Erstellung des Restwasserberichts notwendigen gewässerökologischen Abklärungen sowie bezüglich der notwendigen Kontrollen der Entnahme- und der Restwassermengen (Voraussetzung für die Anerkennung des Wasserversorgungsnachweises) sind im Benehmen mit dem ANU im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens (spätestens vor Baubeginn) zu erstellen.
 - Die Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 sind einzuhalten. Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens sind geeignete Massnahmen vorzusehen.
 - Die Standorte beim Lej Alv, an welchen aufgrund des Projekts Ufervegetation entfernt werden muss, sind zu bezeichnen und dem ANU im Rahmen des Folgeverfahrens in geeigneter Form bekannt zu geben (zur Erteilung der erforderlichen Spezialbewilligung).
 - Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Erschliessung zum Naturspeichersee Lej Alv bezüglich Ausbau (bspw. Ausbau als begrünte Schotterpiste) sowie die Pumpstation Lej Alv bezüglich Integration im Damm (bspw. sichtbar bleibt lediglich das Zugangs- resp. Servicetor) möglichst optimiert werden.
 - Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens zu empfehlen, ein Boden-/Umlagerungskonzept zu erstellen.

6.8 Konkrete Beschränkung der Wasserentnahmemenge auf 10 l/s bei der Wasserfassung 1 Schlattainbach oberhalb des Lej Alv

Für die Auffüllung des geplanten Naturspeichersees ist u.a. die Wasserentnahme über die Wasserfassung 1 Schlattainbach von April bis November von errechneten durchschnittlich rund 26 l/s vorgesehen. Um ein künstliches Absinken des bestehenden Seespiegels Lej Alv vermeiden zu können, ist bei dessen Zulauf Schlattainbach, bei einer anzunehmenden Wasserversickerung von rund 1 bis 2 l/s, eine geschätzte Dotationswassermenge von mindestens 10 l/s nötig (Dotationswassermenge = Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird).

Im Rahmen der UVP musste festgestellt werden, dass die vorgesehene Wasserentnahme beim Schlattainbach von rund 26 l/s dem Lej Alv den grössten Teil seines durchfliessenden Wassers entzieht. Nach Einschätzung der für die Prüfung des UVB zuständigen Fachstelle ANU unter Berücksichtigung der derzeitigen Datenlage könnten die nötige Zuflussdynamik und damit die natürlichen Bedingungen für den Lej Alv bei einer gesicherten Dotationswassermenge von 10 l/s lediglich über eine Wasserentnahme beim Schlattainbach von vorübergehend maximal 10 l/s vertretbar erhalten werden (vgl. vorstehende Erwägungen bezüglich Wasserentnahme).

Vor dem Hintergrund einer positiven Beurteilung der Wasserfassung 1 Schlattainbach resp. des festgelegten Wasserentnahmeszenarios 1 ist diese Wasserentnahme bei der Wasserfassung 1 Schlattainbach entsprechend konkret und dauernd auf maximal 10 l/s bei einer gesicherten Dotationswassermenge von 10 l/s zu beschränken (Auflage; wie vorstehend zusammenfassend formuliert). Dabei kann einer höheren Entnahmemenge im Rahmen eines Folgeverfahrens nur dann zugestimmt werden (Bedingung zur Anpassung der Auflage), wenn vorab sichergestellt ist, dass dabei keine nicht vertretbaren nachteiligen Auswirkungen für den Lej Alv entstehen (u.a. keine künstliche Absenkung des Seespiegels).

Das ARE hat in Absprache mit dem ANU mit Schreiben vom 2. Mai 2014 die Gemeinde sowie die Engadin St. Moritz Mountains AG über diese Auflage der Wasserentnahmebeschränkung samt Bedingung zur künftigen Erhöhung derselben informiert. Die Gemeinde sowie die Engadin St. Moritz Mountains AG erklärten sich mit

der jeweiligen Einverständniserklärung vom 5. Mai 2013 damit einverstanden, diese Wasserentnahmebeschränkung mit genannter Bedingung zur allfälligen künftigen Beschränkungserhöhung über geeignete Massnahmen einzuhalten.

Das ARE wird diese entsprechende Wasserentnahmebeschränkung in der BAB-Bewilligung verfügen.

6.9 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Beschneidungsanlage, namentlich die projektbezogene Nutzungsplanung Naturspeichersee Lej Alv, den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten und von der Gemeinde und der Engadin St. Moritz Mountains AG zugesicherten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

Die Teilrevision Baugesetz (Art. 63^{ter} – temporäre Materialabbauzone Lej Alv) und der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision (Naturspeichersee Lej Alv), beides vom 30. September 2013, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. September 2013 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 63^{ter})** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision (Naturspeichersee Lej Alv)** vom 30. September 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit den Auflagen aus der UVP (vgl. nachstehend Ziff. 3) sowie mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Die Gemeinde wird ersucht, die effektiven Leitungsentleerungsstellen sowie den Hochwasserüberlauf beim Naturspeichersee Lej Alv zu gegebener Zeit im Generellen Erschliessungsplan nachzutragen.
3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom Juli 2013, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des ANU vom 23. April 2014 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen festgestellt, dass der geplante Ausbau der Beschneigungsanlagen **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden können:
- a) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen und unter Beizug der fachlichen umwelt- und bodenkundlichen Baubegleitung (UBB/BBB) zu realisieren.
 - b) Die erforderlichen spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen im Sinne der Erwägungen sind grundsätzlich in Aussicht gestellt. Diese sind im Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahren beim ANU resp. beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) einzuholen und zu koordinieren.
 - c) Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens sind die Auslegung der Kühltürme und deren Anordnung bei der Pumpstation im Hinblick auf eine Minimierung der Lärmimmissionen zu optimieren.
 - d) Unter Berücksichtigung der bestehenden Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung nach Art. 29 lit. a GSchG am Schlattainbach bei Marguns (Regierungsbeschluss Nr. 1170 vom 21. August 2002 und Abnahmeprotokoll Wasserfassung Schlattainbach vom 1. November 2002) dürfen die Wasserfassungen Schlattainbach und Saluverbach nur soviel Wasser diesen Oberflächengewässern entnehmen, dass ab Beginn des Fischgewässers (d.h. zwischen Marguns und Einmündung Selinbach) die folgenden Begrenzungen eingehalten sind:

- a) ab 15. September bis 15. April: Mindestrestwasser von 5 l/s (maximale Entnahmemenge für alle 3 Entnahmestellen zusammen);
- b) übrige Zeit: Mindestrestwasser 50 l/s.
- e) Die Wasserentnahme bei der Wasserefassung 1 Schlattainbach wird gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Engadin St. Moritz Mountains AG dauernd auf maximal 10 l/s bei einer gesicherten Dotationswassermenge von 10 l/s beschränkt. Einer höheren Entnahmemenge kann im Rahmen eines Folgeverfahrens nur zugestimmt werden, wenn vorab sichergestellt ist, dass dabei keine nichtvertretbaren, nachteiligen Auswirkungen für den Lej Alv entstehen (u.a. keine künstliche Absenkung des Seespiegels).
- f) Es ist ein Restwasserbericht für sämtliche Wasserentnahmen zu erstellen (gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung des Lej Alv) und vor Inbetriebnahme der neuen Naturspeicherseeanlage Lej Alv beim ANU einzureichen.
- g) Die Pflichtenhefte für die zur Erstellung des Restwasserberichts notwendigen gewässerökologischen Abklärungen sowie bezüglich der notwendigen Kontrollen der Entnahme- und der Restwassermengen (Voraussetzung für die Anerkennung des Wasserversorgungsnachweises) sind im Benehmen mit dem ANU im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens (spätestens vor Baubeginn) zu erstellen.
- h) Die Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 sind einzuhalten. Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens sind geeignete Massnahmen vorzusehen.
- i) Die Standorte beim Lej Alv, an welchen aufgrund des Projekts Ufervegetation entfernt werden muss, sind zu bezeichnen und dem ANU im Rahmen des Folgeverfahrens in geeigneter Form bekannt zu geben (zur Erteilung der erforderlichen Spezialbewilligung).

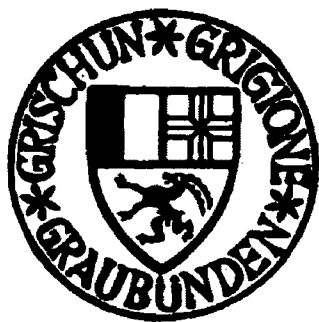
- j) Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Erschliessung zum Naturspeichersee Lej Alv bezüglich Ausbau (bspw. Ausbau als begrünte Schotterpiste) sowie die Pumpstation Lej Alv bezüglich Integration im Damm (bspw. sichtbar bleibt lediglich das Zugangs- resp. Servicetor) möglichst optimiert werden.
 - k) Im Rahmen des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens zu empfehlen, ein Boden-/Umlagerungskonzept zu erstellen.
4. Sämtliche im Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Teilrevision (Naturspeichersee Lej Alv) vorgesehenen, der Beschneidung und dem neuen Naturspeichersee dienenden Bauten und Anlagen bedürfen vorgängig der Realisierung noch einer BAB-Bewilligung des ARE nach Art. 87 KRG, einer Baubewilligung der Gemeinde nach Art 86 KRG, Einleitungsbewilligungen in Gewässern nach Art. 7 GSchG, einer Bewilligung zur Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung nach Art. 29 lit. a GSchG, einer Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material nach Art. 44 Abs. 1 GSchG sowie einer Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 NHG. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 3 hiervor eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung des Projekts Naturspeichersee Lej Alv noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die genehmigte Nutzungsplanung vom 30. September 2013, der Umweltverträglichkeitsbericht vom Juli 2013 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 23. April 2014 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raument-

6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Engadin St. Moritz Mountains AG, St. Moritz) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
12. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED][REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen